

# Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen zur Förderung der ambulanten Weiterbildung

---

in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) vom 18. März 2023 – in Kraft getreten am 01.01.2023

## Präambel

Der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen obliegt gem. § 75 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung in Niedersachsen. In Ausführung ihres Sicherstellungsauftrages regelt die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen mit dieser Richtlinie die Förderung der Weiterbildung von Ärzten zum Erwerb zulassungsfähiger Gebietsbezeichnungen und Facharztkompetenzen in den Praxen niedergelassener Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sowie Medizinischen Versorgungszentren (im Weiteren: Vertragsarzt). Dies schließt die in § 75a SGB V ausdrücklich normierte Verpflichtung zur Förderung der Weiterbildung auf Basis der Bundesvereinbarung zur Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin und in weiteren fachärztlichen Weiterbildungen in der ambulanten Versorgung mit ein.

## § 1 - Begriffsbestimmungen

Mit einem Weiterbildungsverhältnis im Sinne dieser Richtlinie wird das vertraglich vereinbarte Beschäftigungsverhältnis zwischen weiterbildendem Vertragsarzt und Weiterbildungsassistentin bzw. Weiterbildungsassistent (im Weiteren: Weiterbildungsassistent) bezeichnet.

## § 2 - Zuständigkeit

(1) Die Entscheidung über Förderungsanträge gemäß den Regelungen dieser Richtlinie obliegt der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (im Weiteren: KVN).

(2) In begründeten Fällen ist die KVN berechtigt, die Förderungszusage an die Erfüllung weiterer Bedingungen zu knüpfen, sofern dies zur Sicherstellung der Voraussetzungen dieser Richtlinie und/oder der gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen zur Beschäftigung von Weiterbildungsassistenten notwendig erscheint.

## § 3 - Anspruchsberechtigung

Eine Anspruchsberechtigung besteht unbeschadet der weiteren Regelungen dieser Richtlinie ausschließlich für in Niedersachsen niedergelassene Vertragsärzte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung über eine Weiterbildungsermächtigung der Ärztekammer Niedersachsen verfügen. Es werden ausschließlich ambulante Weiterbildungsabschnitte zum Erwerb von Gebietsbezeichnungen und Facharztkompetenzen gefördert.

## § 4 - Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Für die Förderung der Weiterbildung gelten unbeschadet der übrigen Voraussetzungen dieser Richtlinie sowie der gesetzlichen Anforderungen zur Beschäftigung von Weiterbildungsassistenten und der kammerrechtlichen Belange folgende Voraussetzungen:

- (1) Eine Förderung kann nur für ein vertraglich vereinbartes und insbesondere hinsichtlich Beschäftigungszeitraum, Arbeitszeit und Arbeitsentgelt konkret bestimmtes Weiterbildungsverhältnis in der Praxis des Vertragsarztes beantragt werden.
- (2) Der Förderbetrag ist ein Zuschuss zum Bruttogehalt und muss in voller Höhe an

den Weiterbildungsassistenten weitergeleitet werden.

Die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sind vom Arbeitgeber zu tragen.

- (3) Der vereinbarte Beschäftigungszeitraum muss gemäß den Regelungen der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung auf die Weiterbildung anrechnungsfähig sein.
- (4) Der Weiterbildungsassistent verpflichtet sich zum Abschluss der Weiterbildung.
- (5) Auf Anforderung der KVN ist seitens des weiterbildenden Vertragsarztes eine schriftliche Bestätigung der zuständigen Ärztekammer vorzulegen, aus welcher ersichtlich ist, welche Weiterbildungszeiten der Weiterbildungsassistent im Rahmen der Weiterbildung noch abzuleisten hat.
- (6) Der Förderantrag kann ausschließlich schriftlich mit dem von der KVN herausgegebenen Formantrag gestellt werden.

## **§ 5 - Fördervolumen**

- (1) Die KVN fördert die Weiterbildung in Gebieten und Facharztkompetenzen mit einem monatlichen Förderbetrag je Weiterbildungsverhältnis von 2.700,-- Euro bei ganztägiger Beschäftigung. Der Förderbetrag erhöht sich auf 2.825,-- Euro, sofern die Weiterbildung in einem Planungsbereich erfolgt, für den der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Niedersachsen (Landesausschuss) drohende Unterversorgung festgestellt hat bzw. auf 2.950,-- Euro, wenn der Landesausschuss Unterversorgung festgestellt hat. Bei Teilzeitbeschäftigung verringert sich der monatliche Förderbetrag im Verhältnis der vereinbarten Arbeitszeit zur Vollarbeitszeit.
- (2) Die maximal zulässige Förderungsdauer eines Weiterbildungsverhältnisses bemisst sich nach den in der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung anrechenbaren ambulanten Weiterbildungsabschnitten sowie der Dauer der bestehenden Weiterbildungsermächtigung des Vertragsarztes. Zusätzlich beschränkt sich die maximal zulässige Förderungsdauer eines Weiterbildungsverhältnisses auf den nach der jeweils geltenden Weiter-

bildungsordnung im Einzelfall noch zwingend notwendigen Weiterbildungszeitraum. Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Höchstförderzeitraum gemäß Satz 1 und Satz 2 im Verhältnis der vereinbarten Arbeitszeit zur Vollarbeitszeit.

## **§ 6 - Ausschlusstatbestand**

Eine Förderung unterbleibt, wenn die KVN begründete Zweifel bezüglich einer qualifizierten Weiterbildung unter gleichzeitiger Berücksichtigung der vertragsärztlichen Belange hat.

## **§ 7 - Finanzierung**

Die gemäß den Regelungen dieser Richtlinie beschlossenen Fördermaßnahmen werden aus dem bei der KVN zentral gebildeten Sicherstellungsfonds finanziert.

## **§ 8 – Inkrafttreten**

- (1) Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie der KVN zur Förderung der ambulanten Weiterbildung in der Fassung vom 29. Februar 2020.